

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1913)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.35 bei der Expedition bestellt Fr. 3.30, *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20 *Deutschland*, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73

<i>Oesterreich</i> ,	„	„	„	„	„	Kr. 3.52
<i>Frankreich</i> ,	„	„	„	„	„	Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition :
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Der Entscheid des Bundesgerichtes im Falle von Uster. — Die Pastoration der Schwachbegabten. — Der Wert der Ablassé. — Die geistliche Prüfungskommission. — Rezensionen. — Inländ. Mission. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Der Entscheid des Bundesgerichtes im Falle von Uster.

Der Entscheid des Bundesgerichtes im Falle von Uster hat in der katholischen Presse und auch in einzelnen Organen der demokratischen und sozialistischen Presse einer lebhaften Erörterung gerufen. Es erklärt sich dies zunächst aus seiner praktisch-finanziellen Bedeutung für die Diasporakatholiken. Es handelt sich aber auch um eine grundsätzliche Frage von allgemeinem Interesse, um die von der Bundesverfassung gesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit und den Paritätsgedanken im eidgenössischen und kantonalen Staatsleben.

Im zürcherischen Gesetze betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 ist in § 67 als Unterrichtsgegenstand der Sekundarschule an erster Stelle „Biblische Geschichte und Sittenlehre“ vorgesehen. § 70 verfügt: „Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werden vom Erziehungsräte nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates festgestellt.“ Nach dem Lehrplan der Sekundarschule „fußt der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre auf den religiösen Grundsätzen des Protestantismus und der zürcherischen Landeskirche“. Es handelt sich hier also zweifellos um einen seinem Wesen nach durchaus konfessionellen Religionsunterricht. Deshalb verfügt auch § 68 des angeführten Gesetzes: „Der Besuch der sämtlichen Fächer, mit Ausnahme des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre, ist für die Schüler obligatorisch.“ Im Gegensatz zu diesem konfessionellen Religionsunterrichte in der Sekundarschule wird jener in den ersten sechs Jahren der Primarschule durch den Lehrer erteilt und „ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.“ (§ 26 des Volks-

schulgesetzes.) „Der konfessionelle Charakter tritt erst in der siebten und achten Klasse mit Erteilung dieses Unterrichtes durch den Geistlichen hervor“ (Lehrplan der Volksschule — vgl. § 27 des Volksschulgesetzes).

Die Kosten dieses protestantischen Religionsunterrichtes werden aus dem allgemeinen Kultusbudget der Gemeinden bestritten; es setzt sich zum größten Teile aus der Schulsteuer zusammen, die von allen Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf ihre Konfession erhoben wird. Da nun den Katholiken von Uster von dieser Gemeinde ihre Bitte um einen bescheidenen Beitrag an die Kosten des katholischen Religionsunterrichtes abgeschlagen wurde, ergriffen sie gegen die Auflage der Schulsteuer, insoweit sie zur Deckung der Kosten dieses protestantischen Religionsunterrichtes an der Sekundarschule dient, den Rekurs an die Behörden. Der Bezirksrat von Uster hieß als erste Instanz den Rekurs gut. Vom Regierungsrat wurde er jedoch abgewiesen und ebenso vom Bundesgerichte in seinem Entscheide vom 14. März 1913.

Wie begründet das Bundesgericht seinen abschlägigen Bescheid? (Da der Entscheid des Bundesgerichtes noch nicht in seinem Wortlaute vorliegt, so folgen wir dem Referate des Bundesgerichtskorrespondenten des „Vaterland“ [Nr. 79, Blatt II] und der „Ostschweiz“ [Nr. 68].) Die Katholiken von Uster hatten ihren Rekurs auf Art. 49, 6 der Bundesverfassung gestützt: „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden“.

Das Bundesgericht ist nun der Ansicht, daß es sich bei dem Beitrag an den Religionsunterricht der Zürcher Sekundarschulen nicht um eine Steuer handle, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft auferlegt werde. „Das Bundesgericht ist der Ueberzeugung, daß bei diesem schulgemäßen Religionsunterricht der eigentliche religiös-protestantische Kultuszweck nur ganz sekundäre Bedeutung hat.“ Sehen wir uns die Gründe hiefür — nach dem Referate des zitierten Lausanner Korrespondenten — näher an!

Daß es sich um keinen vorwiegend kirchlichen Zweck handle, gehe äußerlich schon daraus hervor, daß die betreffenden Religionsstunden „in allen Teilen ein

Glied des regulären Schulunterrichtes und auch in den ordentlichen Stundenplan eingeflochten sind. Der Religionslehrer, und wenn er auch der Ortsgeistliche ist, steht hinsichtlich dieser Funktionen vollständig unter der Kontrolle der weltlichen Schulbehörden“. Ist diese Schlußfolgerung richtig? Sie wäre es nur, wenn die Verbindung zwischen Staat und protestantischer Kirche im Kanton Zürich eine durchaus lose wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil: es handelt sich um die Funktionen einer Landes- und Staatskirche. Darum ist der Religionsunterricht in den ordentlichen staatlichen Schulplan aufgenommen, ist er ein Glied des regulären Schulunterrichtes und steht der Ortsgeistliche auch als Religionslehrer unter staatlicher Kontrolle. Mit derselben Logik könnte das Bundesgericht behaupten, daß bei der Zürcher Landeskirche das Kirchliche und der religiös-protestantische Kultuszweck von ganz sekundärer Bedeutung sei; denn sie ist auch ein Glied des Staates und untersteht staatlicher Kontrolle. Indem ein Zweck auch vom Staate angestrebt und gesetzlich geregelt wird, hört er nicht auf, ein „eigentlicher Kultuszweck“ zu sein, wenn er seiner Natur nach ein solcher ist, ebensowenig als Mathematik aufhört, Mathematik zu sein, weil sie im staatlichen Schulplan vorgesehen und nach staatlichen gesetzlichen Vorschriften gelehrt wird.

Der zweite Grund, der — nach dem Urteile des Bundesgerichts (siehe Referat im „Vaterland“ und in der „Ostschweiz“) — in entscheidender Weise zur Annahme nötigt, es handle sich bei diesem Religionsunterrichte in keinem Falle um einen ausschließlichen oder auch nur um einen vorwiegenden Kultuszweck, ist, daß, wie aus dem Schulprogramm und dem Lehrplan der zürcherischen Sekundarschule zu entnehmen sei, der Staat diesen Religionsunterricht wie jedes andere Schulfach behandelt. Er fällt mit dem erstangeführten zusammen und ist ebenso unstichhaltig. Uebrigens erklärt ihn § 68 des Volksschulgesetzes als einziges Fach der Sekundarschule als fakultativ und läßt ihm so im Gegenteil gerade eine Sonderbehandlung zuteil werden. Der Grund kann nur Art. 49 der Bundesverfassung sein.

In seiner Urteilsmotivierung hebt ferner das Bundesgericht den pädagogischen Wert und die Bedeutung des Religionsunterrichtes auch für die rein bürgerliche Erziehung hervor. Man zeigte sich in der katholischen Presse über diese ganz ungewohnte Frömmigkeit eidgenössischer Behörden fast entzückt. Man hat dabei übersehen, daß die erbauliche Frömmigkeit einem sehr unfrommen Zwecke zu dienen hat, nämlich der Entkirchlichung sogar des Religionsunterrichtes und der Begründung des abschlägigen Bescheides eines Rekurses in katholischer Sache. „Le diable se fait ermite.“ Sprichwörter sind natürlich wie Vergleiche nicht wörtlich zu fassen! —

Wenn die protestantische Geistlichkeit die Kinder „veranlaßt, neben dem Religionsunterrichte in der Schule auch noch den Jugendgottesdienst, die Sonntagsschule, den Konfirmandenunterricht etc. zu besuchen“, so ist das doch wieder wahrlich kein Beweis, „daß der bürgerliche Charakter beim Religionsunterricht auch in der Sekundarschule stark überwiegt“. Es sind auch hiefür

keine Vorschriften im Gesetze zu finden und wird der Religionsunterricht je von denselben Geistlichen erteilt, die den Jugendgottesdienst etc. leiten. Es ist dies nur ein Zeichen, daß der im Volksschulgesetze vorgesehene Unterricht überhaupt, zum Beispiel der Zahl der Stunden nach, ungenügend ist, nicht aber daß seiner Kirchlichkeit ein Mangel anhaftet. Es fiele dieser Vorwurf auf die Geistlichen selbst zurück, die ihn geben. Dasselbe machen alle katholischen Seelsorger. Ihrem Unterricht ist noch nie die Kirchlichkeit abgesprochen worden.

Uns erscheint somit die Motivierung des bundesrichterlichen Urteils als eine sehr schwache, ja vollständig ungenügende. Schon durch vorgängige Entscheide wurde der unklare Schlußpassus von Art. 49 der Bundesverfassung fast entwertet; durch den neuesten ist er völlig illusorisch gemacht.

Deswegen wollen wir durchaus keiner Trennung von Staat und Kirche das Wort reden. Es scheint uns durchaus nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verstoßen, daß aus den Steuern aller Bürger auch Kultuszwecke von Religionsgenossenschaften gefördert werden, denen der einzelne steuerzahlende Bürger nicht angehört. Nur sind die berechtigten Wünsche aller Konfessionen in billiger Weise zu berücksichtigen. Das verlangt der moderne Paritätsgedanke. Dieses Prinzip ist im Falle von Uster und auch in der Entscheidung des Bundesgerichts gröblich verletzt worden. Gegen dieses Messen mit ungleicher Elle, gegen diese Intoleranz im eidgenössischen wie kantonalen Staatsleben muß die katholische Presse, die konservative Volkspartei und ihre katholisch-konservative Fraktion energisch und mit Wucht den Kampf aufnehmen!

V. v. E.



Die Pastoration der Schwachbegabten.

Von Domherr Joseph Estermann,
Direktor der Taubstummenanstalt Hohenrain.

Nicht mit Unrecht nennt man unser Jahrhundert das „Jahrhundert des Kindes“. Was in den letzten Jahrzehnten für Bildung, Erziehung, Pflege und Versorgung der normalen und anormalen Kinder geleistet wurde, grenzt an das Wunderbare. Besonderer Sorgfalt erfreuen sich die anormalen Kinder. Die Pädagogen vervollkommen den Unterricht, die Mediziner machen beachtenswerte Fortschritte in der Erforschung und Behandlung der Anomalien, die Rechtsgelehrten und Sozialpolitiker bauen die Gesetzgebung aus. Die Literatur darüber wächst von Tag zu Tag. Ueberall entstehen Anstalten, die eine vollkommener als die andere. Dem bewährten Familiensystem in der Anstaltserziehung leistet in baulicher Hinsicht das Pavillonssystem vorzügliche Dienste.

Auch auf katholischer Seite bleibt man nicht zurück. Mehrere kirchliche Würdenträger, so die Oberhirten von Breslau, Köln, Trier, Straßburg usw. gaben Geistlichen, die besondere Befähigung und Liebe hiefür zeigten, die

Mittel und Gelegenheit, sich fachmännisch auszubilden, damit sie später die Pastoration der Anormalen um so allseitiger und erfolgreicher besorgen können. Alle bezüglichen Bestrebungen unterstützen sie, übernehmen das Protektorat der Fürsorgevereine und bringen überhaupt den Anstalten besonderes Interesse entgegen. Bekannt ist, um ein Beispiel anzuführen, die unter dem Protektorate des Erzbischofs von Freiburg i. B. stehende, vom geistlichen Rat Rolfus und Dekan Danner gegründete Anstalt in Herthen im Großherzogtum Baden. Der Ort liegt bekanntlich unweit von Basel. Die 450 Pflöglinge stehen unter der Obhut der Ingenbohrer Schwestern und sind in sieben Häusern untergebracht.

Was nun speziell die Bildung und Erziehung der geistig Minderwertigen betrifft, so ging die Anregung zuerst von der Schweiz aus, und nach einem verunglückten Versuche fand sie gute Aufnahme im Auslande, von wo sie wieder in unser Land zurückkehrte. Die Veranlassung zur Gründung einer Anstalt gab der Knabe in Seedorf, Kanton Uri, der vor dem Kreuze an der Straße betete. Lange betrachtete ihn der praktische Arzt Dr. Guggenbühl aus Glarus, welcher 1836 diese Gegend bereiste, und folgte ihm schließlich in die nahe Hütte. Dort sagte ihm die Mutter des Kindes, daß sie dem Kinde das Gebet gelehrt habe, aber aus Armut könne sie den Knaben nicht weiterbilden lassen. Daraufhin gründete der edle Menschenfreund auf dem Abendberge bei Interlaken die erste Anstalt für schwachsinnige Kinder. Sie gelangte zu hohem Ansehen, verlor aber ihre Bedeutung, als der Leiter behauptete, der Schwachsinn sei heilbar, und ging dann ganz ein. Erst im Jahre 1849 entstand in unserm Vaterlande wieder eine Anstalt, nämlich die Kellersche Privatanstalt in Hottingen (Zürich); ihr folgten bald andere, so eine in Basel (1857), dann jene in Bern (1868), ferner diejenige in Bremgarten (1889), 1902 jene in Neu St. Johann im Toggenburg und endlich 1906 diejenige in Hohenrain usw. Laut Angabe des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern wurden im Jahre 1910 in 28 Anstalten 1391 schwachsinnige Kinder unterrichtet. 144 Kinder, 42 Knaben und 102 Mädchen, wurden wegen Platzmangel abgewiesen.

Der Umstand, daß die Anstalten nach und nach verstaatlicht werden — die Anstalt in Hohenrain ist die erste Staatsanstalt —, trägt viel dazu bei, daß die Kenntnis von dem Unterrichte und der Erziehung solcher Kinder in immer weitere Kreise dringt. Es ist deshalb sehr erfreulich, daß die hochw. Geistlichkeit sich mit diesem Spezialzweige mehr befassen will und sogar verlangt, daß dieses Thema einmal in der „Kirchenzeitung“ behandelt werde. Natürlich mußte der Schreiber in der Auswahl des Stoffes eine Beschränkung sich auferlegen und kann daher nur das erwähnen, was ihm für die Pastoration in unserm Lande wertvoll erschien.

Es sei gestattet, hier noch eine andere Bemerkung beizufügen. In Fachkreisen hat man das Wort „schwachsinnig“ wegen des odiosen und entwürdigenden Beigeschmackes fallen gelassen und dafür den Ausdruck „geistesschwach“ oder „schwachbegabt“ offiziell an-

genommen. Wir wählen den letztern, weil es sich zwar um geistig geschwächte, aber doch bildungsfähige Kinder handelt.

I.

Zum bessern Verständnisse müssen wir einige Bemerkungen über das Gehirn und seine Funktionen vorausschicken.

Das Organ der Seele ist bekanntlich das Gehirn. Nach Flechsig ist ein Drittel des Gehirns erforscht; den übrigen Teil nennt er Assoziationszentren und diese sollen die eigentlichen geistigen Zentren sein. Die graue Rindensubstanz besteht aus Nervenzellen, den sogenannten Sinnes- und Bewegungszellen, deren Zahl in die Milliarde geht. Welch ein Wunderwerk muß daher die in so engem Raume eingeschlossene Zellenwelt sein! Die Verbindung zwischen den Zellen stellen die Assoziationsfasern her. Sie sind sehr verzweigt und bilden das Verkehrsnetz.

Wie spielt sich nun der innere Vorgang ab? Den äußern Reiz leitet der Nerv zu der an seinem Ende gelegenen Zelle und ruft hier eine Erregung hervor, die sich gleichzeitig in den benachbarten Zellen fortpflanzt. Die Erregung entsteht in den Sinnes- und Bewegungszellen. Diesem physiologischen Vorgange in den Nervenzellen entspricht ein parallel verlaufender psychologischer Vorgang in der Seele. Ist die Erregung genau und kräftig, so läßt sie in den beiden Zellen eine Spur zurück. Man heißt diese die Gedächtnisspur, und das Bild, das in der Seele entsteht, das Gedächtnisbild oder die Vorstellung oder die Erinnerung. Die Gedächtnisspur besitzt die Eigenschaft, im geeigneten Momente in die frühere Bewegung überzugehen, das heißt so oft die passende Disposition vorhanden ist, so oft erneuert sich das Gedächtnisbild. Diese Wiederholung ist die Reproduktion der Vorstellung.

Die Vorstellungen entstehen einzeln. Zur Bildung der Begriffe verbinden sie sich miteinander. Die materielle Verbindung geschieht durch die Assoziationsfasern. Die Begriffe selber entstehen in den Begriffszentren. Nehmen wir als Beispiel den Apfel! In der einen Zelle bildet sich die Vorstellung von der Form des Apfels, in einer andern jene von der Farbe, wieder in einer andern die vom Geschmacke usw. Beim Anblicke eines Apfels werden gleichzeitig die Vorstellungen von Form, Farbe und Geschmack hervorgerufen. Alle diese Vorstellungen verbinden sich zu einer Gesamtvorstellung. Dieser Gesamtvorstellung gibt man einen Namen — mit andern Worten, die Gesamtvorstellung verbindet sich durch die Assoziationsfasern mit den Sprachzentren. So oft man nun den Namen Apfel ausspricht, stellt sich die Gesamtvorstellung vom Apfel ein. Die Begriffsbildung ist nach dieser Theorie ein komplexer Vorgang.

Es wird nicht überflüssig sein, wenn wir hier auch die katholische Anschauung über diese Frage wiedergeben. Die katholischen Psychologen nehmen die sichergestellten oder doch sehr wahrscheinlichen Resultate der modernen psychophysiologischen Forschungen an und verwerten sie harmonisch mit der traditionellen Auffassung. Nach unserer Lehre ist die Seele eine einfache

Substanz mit verschiedenen Kräften, die man in niedere, sinnliche und höhere, geistige einteilt. Zu den niedern Kräften gehören das sinnliche äußere Erkenntnisvermögen, die Phantasie, das sinnliche Gedächtnis und das sinnliche Strebevermögen; zu den höhern Fähigkeiten aber die Intelligenz, das geistige Gedächtnis und das höhere Strebevermögen oder der freie Wille. Zwischen beiden Gebieten, das heißt zwischen den niedern und höhern Kräften, besteht eine gegenseitige Harmonie, eine Beeinflussung und Abhängigkeit, doch so, daß sich die höheren Kräfte ohne innere und unmittelbare Abhängigkeit vom Gehirn zu dem Uebersinnlichen erheben können.

Nach der obigen Darlegung handelt es sich hier zunächst um das niedere Seelenvermögen, das im Gehirn lokalisiert ist. Sobald der äußere Reiz in der Nervenzelle eine Erregung hervorgerufen hat, pflanzt sich diese gleichzeitig und ohne unser Bewußtsein fort. Wie denkt man sich diese „Ueberstrahlung der Erregung“? „Wenn das Protoplasma einer Hirnzelle erschüttert wird, so nimmt man mit großer Wahrscheinlichkeit an, daß die Erschütterung sich nach Art einer Flüssigkeitswelle zu all ihren Verzweigungen ausbreitet. Und kraft der realen Vereinigung in der einen Seelensubstanz kommt es, daß, wenn eine Fähigkeit ein Objekt unter der ihr eigentümlichen Rücksicht erfaßt, auch die andere miterregt wird, um in einer andern ihr eigentümlichen Weise sich mit ihm zu beschäftigen. Jede Erregung hinterläßt in den Zellen eine schwache Nachbildung ihrer selbst, eine abgeblaßte Kopie, eine Spur oder einen Typ.“ (Mercier, I. Bd., S. 254 ff.) Die Genauigkeit der Typen hängt ab von der Stärke des Eindrucks, von der Beschaffenheit der Zellen und Bahnen und von dem Grade der Aufmerksamkeit. Durch eine psychische Energie werden die früher gewonnenen Typen wieder erregt. Die Reproduktion ist also ein psychischer Akt. Dem Gedächtnis fällt die Aufgabe zu, die Typen aufzubewahren, zu reproduzieren und so dem Verstande das Material zu liefern.

Nach der aristotelisch-scholastischen Lehre veranlaßt das in der Sinneszelle entstandene, sinnliche Erkenntnisbild, phantasma, den Verstand zur Tätigkeit, der als intellectus agens die Fähigkeit besitzt, aus dem phantasma die geistige Erkenntnisform, species intelligibilis, zu abstrahieren. Dieser Abstraktionsvorgang ist ein durchaus unbewußter Akt. Nachdem der intellectus agens als Abstraktionskraft aus dem sinnlichen Erkenntnisbild den Wesensgedanken herausgeschält hat, nimmt ihn der intellectus possibilis in sich auf, und diese Aufnahme ist dann die Bildung des bewußten Begriffes. Der hier geschilderte Erkenntnisakt ist unter sonst gleichen Bedingungen um so vollkommener, je vollkommener der notwendig vorausgehende, sinnliche Erkenntnisakt ist.

Kehren wir zu unserm Thema zurück! Die Erregung in den Sinneszellen ruft, wie wir vernommen haben, gleichzeitig eine solche in den motorischen Zellen hervor. Sie löst eine Bewegung aus, welche sich je nach der Erkenntnis als ein Anstreben oder Widerstreben, als eine Zuneigung oder Abneigung, als Freude oder Schmerz, als Liebe oder Haß usw. offenbart. Die Bewegung erfaßt die Organe oder die Glieder oder aber den ganzen Menschen. Mercier spricht sich darüber

folgendermaßen aus: „Die Bewegung des Subjektes nach einem erkannten Objekte hin wird Begehren, Wollen, genannt. Das sinnliche Begehren wird bestimmt durch eine sinnliche Vorstellung. Die Scholastiker sagen, man müsse in der sinnlichen Seele zweierlei Arten von Begehren unterscheiden. Das eine nennen sie das konkupisibile, das andere das iraszible. Die Gefühle sind Regungen des Wollens, das sich nach dem Guten hin oder von dem Uebel abwendet. Die Empfindung der Lust oder Unlust rühren her von der Erfassung jener dem empfindenden Subjekte widerfahrenden Anziehung oder Zurückstoßung. Das Organ des Gefühlslebens ist nicht das Herz, sondern es sind die nervösen Zentren. Das Herz steht tatsächlich in Beziehung mit den Nervenzentren, durch die Vermittlung zweier Nerven, des Pneumogastrikus und des Sympathikus. Unter dem Namen „psycho-motorische Zentren“ verstehen die Physiologen nicht bloß die Zentren, von denen die Anreizungen zur Bewegung ausgehen, sondern auch die Ursprungszentren der freiwilligen Bewegungen, das heißt der Willensakte, die sich auf die Bewegung beziehen. Die Zone, welche sie psycho-motorisch nennen, umfaßt also nach ihrer Auffassung die Ursprungszentren gewisser Bewegungen und die Zentren für das Wollen dieser Bewegungen.“ (Mercier, I. Band, S. 311 ff.) Das Begehrensvermögen hat demnach im motorischen Apparate seinen Sitz. Erinnern wir uns noch daran, daß die höheren Seelenkräfte von den niedern abhängig sind, so können wir ihn nun in der Weise präzisieren, daß der Wille der Vernunft untergeordnet ist und das sinnliche Begehrensvermögen der Vernunft und dem Willen. Die Vernunft übt durch das sinnliche Erkenntnisvermögen und durch den Willen auf das sinnliche Begehrensvermögen einen Einfluß aus, hinwiederum wirkt das sinnliche Begehrensvermögen durch den Willen auf die Vernunft ein. (Fortsetzung folgt.)



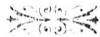
Der Wert der Ablässe.

Ablaß und Kommunion.

Wir stehen in der Zeit zweier wichtiger Entscheidungstage im Leben der Jugend: dem Kommuniontage und der Schulentlassung. Man pflegt bei dieser Gelegenheit den Kleinen passende Geschenke zu geben. Da möchten wir nun die Aufmerksamkeit der Eltern, Geistlichen und Erzieher auf ein Geschenk hinweisen, das einfach, billig und sehr praktisch ist. Wir meinen das Büchlein: „Gewinnet mehr Ablässe!“ von P. Nazarius Sasse, Franziskaner. (16.—36. Tausend.) Hier erhalten die Kinder zunächst in Form einer anregenden Erzählung praktischen Unterricht über die so wichtige Ablaßlehre der Kirche, die von Katholiken so vielfach mißverstanden und von Irrgläubigen angegriffen wird. Sodann werden die schönsten und am leichtesten gewinnbaren Ablässe der Größe nach aufgeführt. Das Büchlein hat schon heute bewirkt, daß in vielen tausend Herzen der Eifer für die Ablaßgewinnung neu entfacht ist. Eine weitere gute Wirkung desselben ist, daß jetzt

die Abässe wirklich gewonnen werden, was bisher in zahlreichen Fällen nicht geschah, weil die vorgeschriebenen Bedingungen aus Unkenntnis nicht erfüllt wurden. Wer weiß, wie viele arme Seelen noch lange im Fegfeuer schmachten müssen, weil die ihnen zugewandten Abässe überhaupt nicht gewonnen wurden! Denke niemand: Gott sieht ja meinen guten Willen; er wird es mit der Erfüllung der Bedingungen nicht so streng nehmen! Das ist sehr verkehrt gedacht; denn der göttliche Heiland hat zu den Vorstehern der Kirche gesprochen: „Alles, was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein“.

Wir schließen also: Wer seinen lieben Kindern oder auch sich selbst etwas Nützliches anschaffen will, der kaufe dieses Heftchen! Er wird sich dadurch auch die armen Seelen zu Freunden machen. Die 20 Pfennig, die man dafür ausgibt, sind nicht weggeworfen; denn das Büchlein hat Wert fürs ganze Leben und darüber hinaus.



Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern

gibt hiermit bekannt, daß die Frühlingskompetenzprüfungen für die Bewerber um geistliche Prüfungen im Kanton Luzern auf Dienstag den 22. April und die folgenden Tage festgesetzt sind.

Es wird geprüft in Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral.

Die hochw. Herren Bewerber sollen sich bis Montag den 21. April, abends 6 Uhr, beim Präsidenten der Prüfungskommission, Sr. Gn. dem hochw. Hrn. bischöf. Kommissar Propst Dr. Franz Segesser, anmelden, und falls es sich um die erste Prüfung handelt, mit den übrigen Zeugnissen auch das Zeugnis ihres Vorgesetzten dasselbst einreichen.

Luzern, den 31. März 1913.

Im Auftrag der geistlichen Prüfungskommission,
Der Aktuar:

Dr. Jos. Schwendimann, Professor.



Rezensionen.

Lanchert Dr. Friedr., Die italienischen literarischen Gegner Luthers. VIII. Band der Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Ludwig v. Pastor. Freiburg, Herder, 1912. Der Verfasser behandelt, wie aus der Formulierung des Titels hervorgeht, nicht die italienischen Gegner Luthers überhaupt, sondern die literarischen Gegner Luthers und der religiösen Neuerung, und zwar mit Beschränkung auf diejenigen Autoren, deren Arbeiten im Druck erschienen sind. Solcher werden uns nicht weniger denn 47 in ihrer polemisch-literarischen Tätigkeit vorgestellt; 19 weitere, deren Schriften ungedruckt geblieben sind oder nicht auffindbar waren, finden im Anhang Erwähnung, der auch ein wertvolles chronologisches Ver-

zeichnis der einschlägigen polemischen Schriften bietet. Das mit Bienenfleiß und mit aller wünschbaren wissenschaftlichen Akribie ausgearbeitete Werk ist ein Beweis dafür, daß auch in Italien die Zahl der Gelehrten, die dem unberufenen deutschen Reformator gegenüber die Fahne der Orthodoxie hochhielten, eine bedeutend größere war, als bisher angenommen wurde, und daß sich unter denselben „eine ganze Reihe von hochbedeutenden Männern“ befindet, „die, wenn sie Gegner statt Vorkämpfer der Kirche gewesen wären, längst ihre literarischen Denkmale erhalten hätten“.

W. Sch.



Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1913.

Uebertrag (korrigiert wegen Rückzug von Fr. 30)	Fr. 1,393.—
Kt. Genf: Durch Msg. Ruche in Genf von Ungenannt	„ 300.—
Kt. Luzern: N. N. in Rickenbach 50; Ebikon, Gabe von B. F. 100; Luzern, von ungen. Wohltäterinnen 60; Sempach, Hauskollekte 600; Luzern, Hauskollekte durch Fr. M. Zemp pro 1912 525.70	„ 1,335.70
Kt. Nidwalden: Hochw. Bischöf. Kommissariat Nidwalden, I. Rate	„ 893.50
Kt. Obwalden: Kerns, Filiale St. Niklausen	„ 80.—
Kt. Schwyz: Muotathal, Fastenopfer	„ 450.—
Kt. St. Gallen: Balgach, Gabe von Ungenannt 40; Berneck, Legat von Jgfr. A. M. Kurer sel. in Gässeln 20	„ 60.—
Kt. Thurgau: Ermatingen, von Ungenannt	„ 2.—
Kt. Uri: Ungenannt aus Uri 200; Göschenen 30; Andermatt, Kirchenopfer 170.50	„ 400.50
Kt. Waadt: Ungenannt aus Combremont-le-Grand	„ 100.—
Kt. Valais: Albinen, von ungenanntem Wohltäter	„ 9.—
Kt. Zug: Baar, Legat v. Fr. Landammann Dossenbach-Müller sel. 600; Unterägeri, eine Ostergabe von Ungenannt 100; Zug, ein Fastenopfer von Ungenannt 100	„ 800.—
Total	Fr. 5,823.70

b. Außerordentliche Beiträge pro 1913.

Uebertrag	Fr. 500.—
Kt. Aargau: Ungenannt in Dietwil	„ 2,000.—
Kt. Bern: Durch Madame Wwe. Julie Guédät in St. Brais (mit Nutzniessung)	„ 3,400.—
Kt. Luzern: Legat von Jgfr. Marie Meier sel. in Bero-Münster	„ 250.—
Total	Fr. 6,150.—

Zug, den 1. April 1913.

Der prov. Kassier (Check Nr. VII 295): Alb. Hausheer, Pfarrresig



Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Da nun die vielen seelsorgerlichen Arbeiten der Fastenzeit und auf den Weißen Sonntag zu Ende, bittet die Unterzeichnete um die noch ausstehenden Antworten auf den Fragebogen über den Familien-Verein bis längstens Mitte Mai.

Solothurn, 1. April 1913.

Direktion des Familienvereins.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Boswil Fr. 24, Saignelégier 27.
2. Für Kirchenbauten in der Diaspora: Meggen Fr. 10.
3. Für das hl. Land: Aesch (Luzern) Fr. 14.50, Boswil 23.50, St. Brais 9.30, Kestenholz 16.55, Würenlingen 30, Luthern 40.50, Eich 35, Baar 64, Oberbuchsiten 15.50, Bettwil 13, Muri 70, Auw 40, Wittnau 24, Kleinlützel 16, Triengen 32, Jonen 24, Rohrdorf 40, Porrentruy 85.50, Ruswil 125, Buttisholz 38, Fahy 12, Altshofen 50, Mettau 25, Risch 20, Schwarzenberg 20.50, Welschenrohr 16, Bußnang 9, Beinwil (Solothurn) 7.85, Ittenthal 7, Burg 5, Menzingen 25, Bremgarten 51, Saignelégier 27, Rodersdorf 6, Eschenbach 33, Walterswil (Solothurn) 6, Beinwil (Aargau) 30, Ueßlingen 11, Ermatingen 7, Sommeri 5, Zug 145, Hellbühl 27, Ifenthal 15, Niederbuchsiten 7, Wuppenau 10, Balsthal 46.70, Hägendorf 30, Gempfen 5, Richenthal 41.75, Münster (Stiftskirche) 117, Büsserach 40, Meggen 15, Au 12, Kirchdorf 30, Gebenstorf 25, Bärschwil 12, Richenthal 23, Romoos 14, Büron 15, Zeiningen 38, Neuheim 22, Romanshorn 33.20, Dulliken 8, Baden 60, Rhein-

- felden 16, Arbon 25, Ufhusen 32, Kriegstetten 40, Warth 8, Schwarzenbach 3.50, Döttingen 20, Ebikon 31, Küntin 18, Blauen 2.50, Sarmenstorf 43, Inwil 35, Walchwil 22.65, Härkingen 15, Birmenstorf 49, Winznau 8, Wahlen 9, Hermetschwil 17.
4. Für den Peterspfennig: Kirchdorf Fr. 15, Büron 15.
5. Für die Sklaven-Mission: Bußnang Fr. 9, Büron 15, Ufhusen 34, Döttingen 25, Blauen 2.50.
6. Für das Seminar: Neuenkirch Fr. 42.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 31. März 1913.

Die bischöfliche Kanzlei.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb „ „ 12 „ Einzelne „ 20 „
Beziehungsweise 26 mal. Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

Kostenvoranschlag auf Wunsch. — — — Referenzen zu Diensten.

Kirchenblumen

(Fleurs d'églises)

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Konsultieren Sie, bitte, vor jedem Einkauf von eidgenössisch kontrollierten

Goldwaren und Uhren

unsern reich illustrierten Haupt-Katalog pro 1913 mit 1675 fotogr. Abbildungen, gratis u. franko; er wird Ihnen die Wahl Ihrer Geschenke in jeder Preislage zum Vergnügen machen.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

Schneiderei Konkordia, Luzern.

4 Löwenplatz 4 Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit Soutanen, Soutanellen, Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung

:: :: :: bei mässigen Preisen :: :: ::

Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Leiter: **Jos. Baumann.**

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max. Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

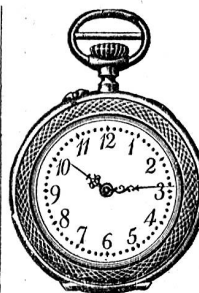
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Guss.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Statuen in grosser Auswahl und allen Preislagen liefern prompt **Räber & Cie.**



Hochw. Geistl. wie seit 10 Jahr. 10 % Rab.

Solide, genau regulierte
Taschenuhren in jeder Preislage,
sowie dazu passende **Uhrketten**
als **Firmengeschenke**

in grosser Auswahl, empfiehlt das bei der Hochw. Geistlichkeit best bekannte Uhrengeschäft

P. FURRER, LUZERN
Hertensteinstrasse 19

Freies kath. Lehrerseminar in Zug.

Die Aufnahmsprüfungen für die neu Eintretenden finden am **25. und 26. April** statt. Behufs Prospekt und näherer Auskunft wende man sich gefl. an

Die Direktion.

NB. Soweit Platz vorhanden, werden nach Ostern auch Schüler des deutschen Vorkurses und der Realschule ins Pensionat St. Michael aufgenommen.

R. 40

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Seltene Kaufsgelegenheit.

Aus Privathaus ist ein **Originalgemälde** v. **M. Paul Deschanden** — eine der schönsten Arbeiten dieses Meisters — mit handgetriebenem prachtvollen Rahmen zu verkaufen. Höhe des Bildes 1.55 m. Breite 1.20 m. Passend in Privatsalon oder als Altargemälde. **K. B. Z**

Aarauer-Tinten geruchlos, satzfrei, tiefschwarz nachdunkelnd von **Schmuziger & Co.** sind doch die **Besten.**

Für den Monat Mai

Soeben ist erschienen:

Maria, die Maienkönigin. Betrachtungen über die Lauretanische Litanei. Von Dr. Johannes Chrys. Gspann, Prof. Mit Kopfleiste. 96 Seiten. Format 80x125 mm. Elegant broschiert und beschnitten 40 Cts. Bei Bezug auf einmal von 30 Exemplaren à 30 Cts.

Prof. Gspann bietet in dem Schriftchen ein echtes Volks-Maibüchlein mit kurzen, kräftigen und vor allem auf das religiös-praktische Leben bedachten Betrachtungen über die Anrufungen der lauretanischen Litanei.

Bei der Mutter. Lesungen für alle Tage des Monats Mai. Dem katholischen Volke dargeboten von Pfarrer Paul Joseph Widmer. In zweifarbigen Druck mit 3 Kopfleisten. 176 Seiten. Format 115x170 mm. Elegant gebunden Fr. 3.15.

Ausgezeichnet durch ein päpstliches Handschreiben und durch bischöfliche Empfehlungen.

Originell, populär und sehr praktisch sind die kurzen Lesungen für alle Tage des Monats Mai . . . kräftige und eindringliche Ausprache an Hörer oder Leser . . . (sig.) * Dr. Jakobus Stammler, Bischof v. Basel u. Lugano.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Prämiert auf mehreren Weltausstellungen.

ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Leopold Moroder

ak. Bildhauer u. Altarbauer

St. Ulrich-Gröden (Tirol)

Zeugnis.

Herr Leopold Moroder, ak. Bildhauer in St. Ulrich, hat für unsere neue Pfarrkirche folgende Arbeiten geliefert:

Eine grosse Herz-Jesu-Gruppe im Chorbogen der Kirche, 14 Stationenbilder, zwei Adornatoren, neben dem Tabernakel, zwei grosse Statuen im Chor und eine Weihnachtsgruppe, bestehend aus 5 Figuren.

Alle diese Arbeiten sind in ihrer Stilart und Ausführung als sehr gelungen zu bezeichnen und finden allgemeine Anerkennung und ungeteiltes Lob.

Wir können deshalb Herrn Moroder zur Ausführung ähnlicher Arbeiten bestens empfehlen.

Eschenbach, den 28. Januar 1913.

(Kt. Luzern, Schweiz)

V. Ambühl, Pfarrer.

Illustrierte Preislisten gratis und franko.

Kunstarbeit für kirchliche, öffentliche Zwecke ist zollfrei

Gründungs-
jahr 1876

Fräulein, mit guten Zeugnissen versehen, in den Hausgeschäften bewandert, wünscht Stelle als

Haushälterin

zu alleinigen geistlichen Herrn. Nähere Auskunft erteilt die Expd. der Kirchenzeitung.

Stelle-Gesuch.

Eine rechtschaffene Person in allen Hausgeschäften gut bewandert, wünscht Stelle zu einem Hochw. Herrn Geistlichen.

Allfällige Offerten sind zu richten unter A. M. an die Expedition d. Bl.

Wo kaufen Sie am besten?

bei Winigers Import, Boswil (Aarg.)

per 10 Kilos

Sackzucker Fr. 4.50; Würfelz. Fr. 5.30

Hörnli, Makkaroni etc. „ 5.60

Gelbe Erbsen, weisse Bohnen „ 4.40

Grüne Erbsen und Linsen „ 5.—

Ia. franz. Semmelmehl „ 3.90

Ia. Hafer- und Kernengries „ 4.40

Neue türk. Zwetschgen „ 7.50

„ gedörnte Kastanien „ 4.50

Ia Korbfeigen 4.80; Kranzfeig. „ 5.80

Ia Tafelweinbeeren „ 9.50

Ia Magerspeck u. delik. Schinken 22.—

Ia Schweizer Kochfett Fr. 14.20

Ia Cocoline (Pflanzenfett) „ 14.80

Ia Schweinefett, garant. rein „ 17.—

Ia Magerkäse, weichteigig „ 9.—

Ia Emmenthalerkäse, vollfett „ 21.—

10 Büchsen Sardinen 3.60; Thon „ 4.20

200 Gramm Saccharin 500 Mal

süßser als Zucker „ 3.50

Feinster Kunsthonig 5 kg „ 5.50

Von Fr. 40.— an schönes Geschenk.

Nichtkonv. nehmen anstandslos zurück

Verlangen Sie Katalog, Kaffee, Seife

u. s. w. O. F. 1485

Maria, die Liebe und Wonne des Menschengeschlechts.

Dargestellt in schönen Zügen aus dem Leben ihrer grossen Verehrer v. P. Ph. Seeböck, O. F. M. ca 200 S. kl. 8^o. reich ill. ca. K 1.50, geb. ca. K 2.20. Unter der Presse.

Das einzig originelle Büchlein bringt Erlebnisse aus dem Leben grosser Männer, Heiliger, Priester, Ordensleute, Laien, aus denen der Mutter-Gottes-Schutz ersichtlich ist. Zur täglichen Lesung im Monat Mai sehr empfohlen.

Die Nachfolge der seligen Jungfrau Maria.

Bearbeitet von P. Ph. Seeböck, O. F. M. IV. und 315 Seiten. kl. 8^o. Preis K 1.50 — M. 1.30, geb. K 2.20 — M. 1.90.

Das schöne Büchlein, ein Pendant zur „Nachfolge Christi“, behandelt in 4 Büchern das hohe, hehre Tugendleben der seligen Jungfrau und Gottesmutter. Als Mai-Andachtsbuch, als Firm- und Pfingstgeschenk, als tägliche Lektüre für Welt- und Ordensleute besonders geeignet.

Für den Monat Mai!

Christrosen im Mariengarten

oder die Geheimnisse des hl.

Rosenkranzes von P. Franz

Hattler, S. J. 4. Auflage.

Illustriert. 368 Seiten. 8^o.

Preis K 2.— — M. 1.70,

geb. K 2.70 — M. 2.30.

Ein herrliches Maibuch, das die Beziehungen des hl. Rosenkranzes zum göttlichen Herzen Jesu in anziehender Weise behandelt.

Das Leben der schmerzhaften Mutter Maria

in 40 Betrachtungen von P.

M. Perzager O. S. M. 2.

Auflage. v. P. Zinkl O. S.

M. XII und 592 S. kl. 8^o.

Preis K 4.20 — M 3.60,

geb. K 5.20 — M. 4.45.

Das hübsch ausgestattete Buch enthält innige, erhabene Betrachtungen über die Leiden der sel. Gottesmutter. Es soll hauptsächlich der Betrachtung im Maimonat dienen.

Verlag Felizian Rauch (L. Pustet), Innsbruck.

Teilnehmern an den

Pilgerfahrten nach Lourdes

ist sowohl zur Vorbereitung auf die Lourdesreise wie als Andenken sehr zu empfehlen:

Dr. G. A. Müller

Lourdes-Bilder, Gedanken u. Erinnerungen.

brosh. Fr. 3.— geb. Fr. 4.20

„In leicht verständlicher, warmherziger und keineswegs überschwenglicher Sprache wird der Leser an die berühmte Gnadenstätte am Fuss der majestätischen Pyrenäen geleitet. Ueberzeugend sprechen die geschichtlichen Tatsachen zum Verstande des Lesers, aber ungesucht und ungewollt finden insbesondere Herz und Gemüt in dem liebevoll geschriebenen Buche hohe Befriedigung, die Lektüre ist eine eigentliche Adelnung des Herzens . . .“

Oberschlesische Volksstimme.

„Jedem Lourdesreisenden wird das Buch eine willkommene Erinnerung bzw. ein liebevoller Begleiter sein.“

Koblenzer Volkszeitung.

„Wer sich je die Frage vorlegt „Soll ich auch einmal nach Lourdes gehen“ oder wer sich bereits zur Reise entschlossen hat, versäume nicht, das Buch zu lesen.“

Lourdesrosen.

Rasiermesser — Rasierapparate — sowie sämtliche Utensilien beziehen Sie vorteilhaft im Spezialgeschäft

B.ENZLER, Messerschmied, Appenzell.

(Katalog zu Diensten.)



Bekleidung für die
hochw. Geistlichkeit

Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge,
Ueberzieher, Havelock, Schlafröcke

BURGER-KEHL & Co.

Basel, Bern, Genève, Lausanne, Luzern,
Neuchâtel, St. Gallen, Winterthur, Zürich i.

Verlangen Sie Katalog No. 17.

Maria- und Herz-Jesu-Predigten.

Das betrubte Herz Mariens getröstet durch die hl. Sühnungskommunion. Von P. F. X. Hattler S. J. Einzelpredigt. Preis 20 Pf. — 24 h.

Winke, Themen und Skizzen für Herz-Jesu-Predigten. Von P. Fr. X. Hattler S. J. 2. Aufl. 182 S. Gr. 8^o. Preis K 1.80 — M. 1.50, geb. K 2.80 — M. 2.20.

Entwürfe zu Marienpredigten. Von P. H. Hurter S. J. 2. Auflage. 103 Seiten. 8^o. Preis 80 h — 70 Pf.

Entwürfe zu Herz-Jesu-Predigten. Von P. H. Hurter S. J. 2. Auflage. 139 Seiten. 8^o. Preis K 1.10 — 95 Pf.

Marienpredigten. Von P. Georg Patiss S. J. 6. Aufl. 580 S. K 4.80 — M. 4.10.

Fünfzig kleine Homilien über die grossen Erbarmungen des göttl. Herzens Jesu. Von P. Georg Patiss S. J. 2. Aufl. 675 S. 8^o. Preis K 6.40 — M. 5.40.

Des göttlichen Herzens Bundestreue. Von P. M. Plattner O. S. B. 9 Jubiläumspredigten. Preis K 1.— — 85 Pfg., gebunden K 1.80 — M. 1.50.

Im Zeichen der Zeit. 32 Vorträge über Messopfer — Herz-Jesu-Kult — Eucharistie etc. Von P. A. Schweykart S. J. 2. Aufl. XIV und 326 S. Preis K 3.— — M. 2.55, gebunden K 4.— — Mk. 3.40.

Mater admirabilis. Maipredigten von P. Chr. Stecher S. J. 3. Aufl. Neu herausgegeben von P. Fischer S. J. 352 S. Preis K. 3.60 — M. 3.—, geb. K 4.50 — M. 3.80.

Verlag Felizian Rauch (L. Pustet), Innsbruck.

Kaufe
stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u.
— Pietätvolle Behandlung. —
Kein Laden oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:
3 Bundesplatz 3 — Luzern
Dep. d. Villa „Moos“
Telegr.-Adr. „Dußantil Luzern“
Telephon 1870

Carl Sautier
in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherho
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Stella alpina
Kathol. Land-Erziehungsheim
Schweiz **Amden** 900 m ü. M.
für physisch geschwächte, intellek-
tuell zurückgebliebene, sittlich ge-
fährdete Knaben.
Prospekte etc. durch
Die Direktion.



Venerabili clero.
Vinum de vite me-
rum ad. s. s. Eucha-
stiam conficiendam
a s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure-
jurando adacta
Schlossberg Lucerna

Drucksachen aller Art liefern billigst
Gräber & Cie., Luzern

Das wahre Eheglück!
Standesgeheftbuch

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.
Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier.
Uebernahme von neuen kirchlichen
Geräten in Gold und Silber, sowie
Renovieren, Vergolden und Versilbern
derselben bei gewissenhafter, solider
und billiger Ausführung.

Das Bild U. L. Frau von der
immerwährenden Hilfe

Getreue Abbildung des Gnaden-
bildes in jeder Ausführung. Auch
für Kapellen und Altäre, mit
Rahmen. Vermitteln auch Weihe
und besorgen Ablassbreve.

Bruderschaftsbücher etc.

A Laumann'sche Buchhdlg.,
Dülmen, Verleg. d. hl. Apost. Stuhles.

Turm- und
Kirchen-Uhren

repariert gut und billig

J. Schmidiger, Uhrenmacher
Grosswangen.

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich be-
währt liefert in Kistchen von:
315 Stk. I. Grösse für 1/2stünd.
Brenndauer, oder von 150 Stk.
II. Grösse für 1—1 1/2stündige
Brenndauer, ferner in Kistchen
beide Sorten gemischt, nämlich
130 Stk. I. Grösse und 80 Stk.
II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.50

A. Achermann, Stiftssakristan
Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeich-
nen sich aus durch leichte Ent-
zündbarkeit und lange sichere
Brenndauer.
Muster gratis und franko.

Cigarren-Import u. -Versand
HANS WIDMER-OTT, LUZERN

— Kapellplatz 1, neben der Kirche —
LAGER IN QUALITÄTS-CIGARREN
schweiz. und ausländ. Provenienz.

ÄLTESTES SPEZIALGESCHÄFT
der österr. **SCHNUPFTABAKE**, als
FERMENTATA, LUSSO, GRENZ,
RAPÉ. — Ferner
LENZBURGER, LOTZBECK, MA-
CUBA, ROSE, VIOLETTE, PA-
RISER, bayr. SCHMELZLER,
AUGEN- u. FICHTENNADEL-
TABAK, etc.

— TELEPHON 1676 —

Die
Creditanstalt in Luzern

empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
sicherung coulanter Bedingungen.

Ein lungenkranker

Geistlicher,

der noch Messe lesen kann, findet
unter günstigen Bedingungen Auf-
nahme in hiesigem besteingerichteten
Sanatorium. Eintritt baldigst. Sich
zu melden beim

Pfarramt Unterägeri.

U. Meier-Bösch, Ebnat (Toggenburg)

verkauft junge tiefschwarze

Neufundländerrüden

I. prämierter Abstammung, sowie
eine 3/4jährige Hündin gleicher
Rasse, fein dressiert und gut er-
zogen. Prachtexemplar. H1072G

Für Landgeistliche und Lieb-
haber selten günstige Gelegenheit.